



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Intercessionales an Jhro Kayserliche Majestät.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
JuliusInaleichen
bey Chur-
Branden-
burg wegen
derer Com-
menden Mi-
row und Ne-
merow.

Kayserliche Majestät, vermittelst derer sub N. I. hier befindlichen Intercessionalien, zu recommendiren; es geschah auch an Chur-Brandenburg wegen derer beyden in dem Herzogthum Mecklenburg gelegenen Commenden, *Mirow* und *Nemerow*, eine Vorstellung, wie die Anlage sub N. II. ausweiset. Allein die besagten Intercessionales fanden am Kayserlichen

Hoff keinen Ingress, sondern es wurde von der Kayserlichen Gesandtschaft mündlich angedeutet, welcher gestalt Ihre Kayserliche Majestät denjenigen, welche auf das Herzogthum Lauenburg anderwärts her ein Jus quæsitum hätten, zum Præjudiz, denen Herzogen von Mecklenburg keine Expectanz weder neuerlich ertheilen, noch sonst confirmiren könnten.

1648.
Julius.

N. I.

An Kayserliche Majestät Intercessionales von der Chur-Fürsten und Stände Gesandten, das Mecklenburgische Equivalent, und in specie die Expectanz auf Sachsen-Lauenburg betreffend.

Allergnädigster Herr x.

N. I.
Der Reichs-
Stände In-
tercessiona-
les an den
Kayser, die
Mecklenbur-
gische Expe-
ctanz auf
Sachsen-Lau-
enburg be-
treffend.

Ew. Kayserliche Majestät sollen Wir allerunterthänigst nicht verhalten, und ist Derofselben ohnweiffentlich vorhero aus Relation Dero allhier anwehenden Plenipotentiarien mit mehrern Umständen allergnädigst bekannt, was massen die Friedens-Handlung mit der Cron Schweden durch Göttliche Gnadenreiche Verlesung und ungeparten Fleiß, bevorab hochwohlgedachter Ew. Kayserlichen Majestät Plenipotentiarien, so weit gebracht worden, daß nunmehr fast alles, was zu derselben Handlung gehörig, ausserhalb etlichen wenigen Stücken, und fürnemlich unter demselben das Fürstlich Mecklenburgische Equipollens, zu seiner Perfection und Richtigkeit, und die Sache dahin gelanget, daß man mit denen Königlich-Schwedischen Legaten gleichsam im Schluß selbst begriffen.

Wann nun, allergnädigster Kayser und Herr, die Erörterung des ermeldten Fürstlich-Mecklenburgischen Equipollentis, unter andern Stücken vornehmlich an allergnädigster Ertheilung der von Herzog Wolff Friedrichs zu Mecklenburg Fürstliche Gnaden, vor sich und nach Absterben seiner männlichen Descendenten, Dero minderjährigen Vetter und Pfleg-Sohn, Herrn Gustav Adolph, suchenden Kayserlichen Expectanz auf das Fürstenthum Sachsen-Lauenburg, haftet, und dann Chur-Fürsten und Stände billig zu Herzen ziehen, was gestalt hoch-gedachtes Herzogs Fürstliche Gnaden zu dermahligen Wiederbringung des nun von dreßsig Jahren exulirenden edlen Friedens in Heil. Römischen Reich, so ansehnliche Pertinentien und fast die Haupt-Stücke von Dero Fürstenthum und Landen, als nemlich Stadt und Hafen Wismar, das Land Poel, nebst dem darauf erbaueten kostbaren Schloß, das Amt Neu-Closter und die Insel Fort Wallfisch, in die Königlich-Schwedische Satisfaction kommen lassen müssen, wodurch zwar, wohl betrachtet des unartzimlichen Klemonds des vorgestellten Friedens im Heil. Reich, ein überaus grosser Dienst geleistet, dem Fürstlichen Hause Mecklenburg aber ein fast unerfeglicher Abgang und Schaden zugefüget worden: Als haben Chur-Fürsten und Stände die vorgemeldte allergnädigste Kayserliche Expectanz auf gedachtes Fürstenthum Lauenburg, nebst noch etlichen andern Stücken, dergestalt bewandt befunden, daß sie sich den wenigsten Zweifel nicht machen, es werden Ew. Kayserliche Majestät vor sich selbst, noch vielmehr aber um ihr, der Stände, hiemit erfolgendes allerunterthänigstes Gutachten und Einrathen, hoch-gedachtem Fürstlichen Hause Mecklenburg mit mehr-gedachter Expectanz in Kayserlichen Gnaden zu willfahren, kein Bedencken tragen.

Gelanget derohalben an dieselbe in Nahmen unserer gnädigsten und gnädigen Chur-Fürsten und Herrn, auch Obern und Committenten, unsere unterthänigste Bitte, Dieselbe geruhen mehr hochgedachten Herzog Adolph Friedrichs Fürstliche Gna-

1648.
Julius.

Gnaden, und dessen Fürstlichen Herrn Pupillo und Dero Fürstlichen Mannes-De-
scendenten, auf mehr besagtes Fürstenthum Lauenburg, dessen Hoheit, Regalien,
Land und Leute, Jura, Jurisdictionalia, und alle andere Appertinenzien, wie die
Rahmen haben mögen, durch Ertheilung gewöhnlicher Kayserlichen Amdarts-Brie-
fe (jedoch salvo jure cuiuscunque interessati) allergnädigste Expectanz zu con-
feriren und dazu gezeihen zu lassen. Solches, gleichwie es zu Beförderung des so
hoch-nothwendigen Friedens im Heil. Römischen Reich gereichet; also werden auch um
Ew. Kayserliche Majestät, neben Hoch-gedachtem Fürstlichen Hause Mecklenburg, un-
sere allerseits gnädigste und gnädige Herren Principalen und Committenten hin-
wieder in schuldigen allerunterthänigsten Gehorsam zu verdienen sich befeisigen. Die-
selbe dabey ic. Dsnabrück den 25. Julii 1648.

1648.
Julius.

N. II.

Der Chur-Fürsten und Stände Gesandten zu Dsnabrück, Schreiben an
Chur-Brandenburg, die in das Mecklenburgische *Equivalent* zuziehen:
de Commenden Mirau und Remerau betreffend.

Durchlauchtigster Chur-Fürst,

Gnädigster Herr.

Wir stellen in keinen Zweifel, Ew. Churfürstliche Durchlauchten werden von
Dero diß Orts anwesenden Gesandten gebührend berichtet seyn, wie weit in denen zwi-
schen den Herren Kayserlichen und Königlich-Schwedischen Plenipotentiarien vor-
geschriebten Friedens Tractaten man fortgangen, und welcher gestalt dieselbe nun-
mehr vermittelst Göttlicher Gnaden und angewandten Fleißes so weit gebracht, daß auf-
ser etlichen wenigen Punctis, zu völliger adjouctirung des Projecti Instrumenti Pa-
cis ehest zu gelangen seyn werde. Wann es nun unter andern vornehmlich an dem
hafften will, daß Ihre Fürstliche Gnaden zu Mecklenburg, vor sich und Dero jungen
Herrn Vettern und Pfleg-Sohn, Herzog Gustav Adolphen, an statt zur Stiftung
Fried und Ruhe in Reich hergegebenen ansehnlichen Lande, Leute und Unterthanen, in
specie aber Dero Stadt und Hafens Wismar, Land Poel, samt den darauf erbauten
kostbaren Schloß, Amt Neu-Closter und der Insel und Fort Wallisch, mit einem ge-
wissen zureichenden *Equivalent* begegnet, und Dero hierunter erlittener, fast uner-
träglicher und unerschwinglicher Schade in etwas ersetzt werde, Chur-Fürsten und
Stände auch solches *Equipollens* der selbst redenden Billigkeit gemäß, unter denen
dazu vorgeschlagenen Stücken aber, die in dem Herzogthum Mecklenburg gele-
gene beyde Commenthureyen befinden, und denn dabey die Information erlan-
get, was massen jetzt-gedachte beyde Commenthureyen dem Johanner Meisterthum
Sonnenburg, unter Ew. Churfürstlichen Durchlaucht Jure Protectionis & Pa-
tronatus incorporiret, so haben sie zu Dero selben daß freund-dienstliche und unter-
thänigste Vertrauen gestellet, sitemahln Hoch-gedachte Ihre Fürstliche Gnaden und
Dero Fürstlicher Herr Pupill von Ew. Churfürstlichen Durchlauchten und löblichen
Meisterthum solche Commenthureyen, sowohl quoad recognitionem quam præ-
stationem præstandorum, eben auf die Maas, wie deren bisherige Possessores sel-
bige innen gehabt, zu recognosciren und zu tragen erbiethig, es werden Ew. Chur-
fürstliche Durchlauchten zu noch weiterer Bezeigung Dero bey gegenwärtigen Frie-
dens-Tractaten zu des Reichs Berühigung vielfältig erschienenen höchst-rühmlichen Be-
gierde, die mehr-ernannte Commenthureyen dem Fürstlich-Mecklenburgischen Hause
pro aliquali recompensatione und zu etwas Erlegung und Ergöglichkeit dessen, was
selbe an so ansehnlichen Stücken und Kleinoden seiner Fürstenthumen und Landen pro-
redimenda Pace & salute Imperij zu der Königlich-Schwedischen Satisfaction her-
geben müssen, auf die obbedeutete Conditiones recognitionis & præstationis, erb-
lich zu überlassen gemeynt seyn.

Sechster Theil.

Dy 2

Er